

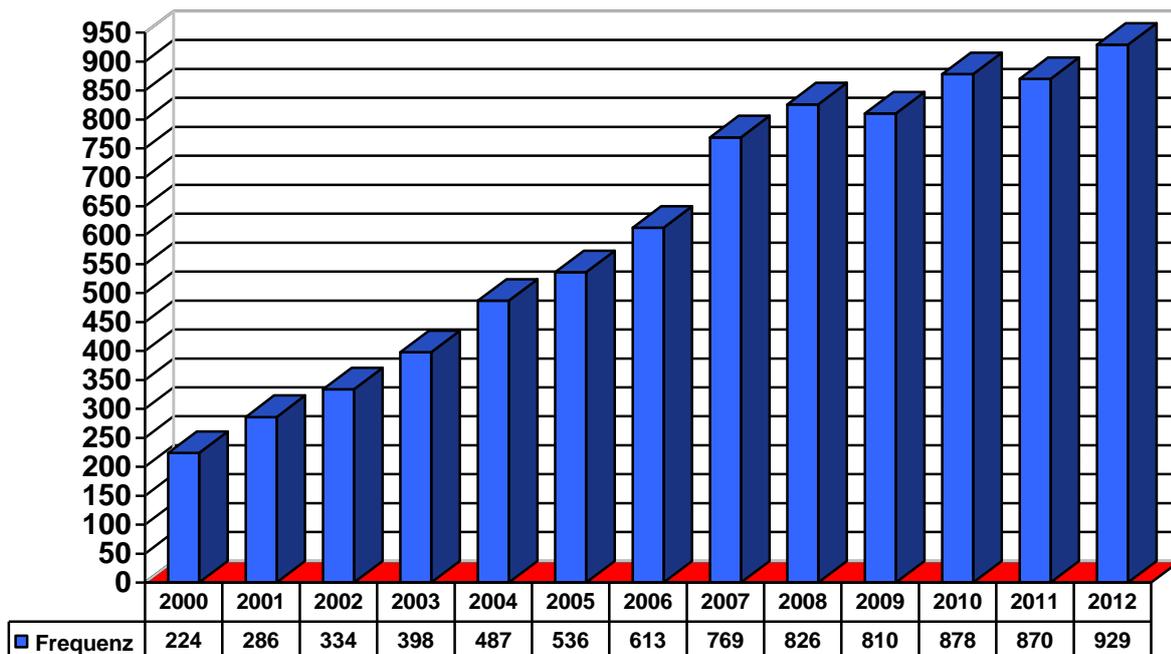
# BERICHT 2012

## BEHINDERTENANSPRECHPARTNER

### Ausgangslage

Der Tiroler Landtag hat im Oktober 1999 beschlossen, beim Landesvolksanwalt den „Behindertenansprechpartner“ als zentrale Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige einzurichten. Mit dieser Aufgabe wurde ich betraut. Die personelle Besetzung blieb seit dem Jahr 2000 unverändert.

Der rege Parteienverkehr rechtfertigte von Beginn an diese Einrichtung. So wurde eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Vorsprechenden bis zum Jahr 2008 von durchschnittlich 35% pro Jahr verzeichnet.



Durch gezielte Weiterleitung der Hilfesuchenden an Facheinrichtungen konnte erreicht werden, dass sich der Parteienverkehr seit dem Jahr 2008 stabilisiert hat. Die Schwankungen betragen in den letzten Jahren weniger als 10%.

Im Berichtsjahr haben 929 Menschen mit Behinderung und Angehörige von Menschen mit Behinderung Hilfe beim Behindertenansprechpartner gesucht.

## **Arbeitsfelder des Behindertenansprechpartners**

Trotz eingeschränkter personeller Möglichkeiten kann vielseitige Hilfe geleistet werden. Darunter fallen:

- Rechtliche Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger, insbesondere zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren
- Beratung zu finanziellen Hilfen von Menschen mit Behinderung
  - \* zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter
  - \* zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
  - \* zu Urlaubskosten z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen innerhalb der zeitlichen Möglichkeiten
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

## **Informationen zum Behindertenbereich**

Die **Broschüre „Beratungsstellen und Einrichtungen im Behindertenbereich“** mit Anlauf- und Kontaktstellen zu den Bereichen Betreuung, Bauen und Wohnen, Berufsvorbereitung und Arbeitssuche, Freizeit, Selbsthilfeeinrichtungen, Wohngemeinschaften und anderen nützlichen Informationen im Behindertenbereich, die als wertvolle Orientierungshilfe für Einrichtungen, Behinderte und deren Angehörige dient, wurde in die Online Suchmaschine [www.werhilftwie-tirol.at](http://www.werhilftwie-tirol.at) eingearbeitet. Dieses Portal wurde im Berichtsjahr von 23.892 Besuchern aufgesucht.

Näheres dazu siehe in diesem Jahresbericht des Landesvolksanwaltes auf Seite 18

Für das **Pflegegeld** sind seit 01.01.2012 die Pensionsversicherungsanstalten zuständig.

Sehr dienlich in der Alltagsarbeit und für (mögliche) Pflegegeldbezieher ist der „Eigenbeurteilungsbogen“, mit Hilfe dessen ersichtlich ist, ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld zusteht. Dieser ist über das Büro des Landesvolksanwaltes beziehbar.

Das Netzwerk INNOVIA – Service und Beratung zur Chancengleichheit gemeinnützige GmbH, Rennweg 7a, 6020 Innsbruck, bietet mit dem Projekt „CAPITO“ neben der Überprüfung der Verständlichkeit von Texten oder der Barrierefreiheit von Internetseiten auch die Übersetzung, Erstellung und Gestaltung von Texten in leicht lesbarer und leicht verständlicher Form an.

Damit Menschen mit Behinderungen, die oft auch Schwächen im Lesen und Verstehen von Texten haben, die Informationen zu unserem Arbeitsfeld verstehen, wurde vom Netzwerk INNOVIA der **Falter des Landesvolksanwaltes von Tirol behindertengerecht** erstellt. Dieser ist über unser Büro beziehbar.

## **Finanzierung der häuslichen Betreuung**

### **Allgemeines**

30 – 40% der Menschen ab 70 Jahren brauchen zu einer selbstständigen Lebensführung zu Hause Hilfe im Alltag. Mit Unterstützungen, wie z.B. in der Körperpflege, Haushaltsführung und Essenszubereitung, beim Einkaufen gehen, Begleitdienste zum Arzt oder zu den Behörden, ist den Betroffenen oft ein Verbleiben zu Hause möglich.

Diese Betreuungsdienste werden zwischenzeitlich von einigen privaten Einrichtungen, häufig mit MitarbeiterInnen aus EU-Ländern, wie z.B. Slowenien, der Slowakei oder Bulgarien, angeboten. Die Betreuungspersonen sind als selbstständige UnternehmerInnen tätig und wohnen in den Haushalten der Betroffenen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie qualitätssichernde Maßnahmen dazu finden sich im „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG)“, BGBl. I Nr. 33/2007. Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) führt in § 159 Abs. 1 zur „Personenbetreuung“ aus: „Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen“. Dies umfasst beispielsweise Tätigkeiten wie Zubereitung von Mahlzeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Wäscheversorgung oder Begleitung bei diversen Aktivitäten. Der Befugnisbereich dieser „PersonenbetreuerInnen“ wird durch den § 159 Abs. 2 GewO 1994 um die in § 3b Abs. 2 Z 1 bis 5 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG) um Tätigkeiten erweitert, wie Unterstützungen bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Niederlegen, beim An- und Auskleiden, bei der Benützung von Toiletten oder bei der Flüssigkeitsaufnahme und Arzneimittelaufnahme.

Pflegedienste fallen nicht in das Tätigkeitsfeld und werden bei Bedarf von Familienangehörigen geleistet oder von professionellen Einrichtungen wie z.B. den Sozial- und Gesundheitssprengeln zugekauft.

### **Nutznießler sind über 90% „Pflegebedürftige Personen“**

Nach übereinstimmenden Angaben der VertreterInnen von privaten Einrichtungen, die mit PersonenbetreuerInnen arbeiten, beziehen nur 5 – 8% ihrer KlientInnen ein Pflegegeld der Stufen 1 und 2, sodass über 90 % der zu Hause betreuten Personen ein Pflegegeld der Stufe 3 und höher beziehen. Dieser Personenkreis gilt nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) als „pflegebedürftig“.

Dies zeigt, dass mit häuslicher Betreuung auch BezieherInnen höherer Pflegegeldstufen ein Verbleiben zu Hause ermöglicht wird. Dazu kommt, dass 90% der Menschen ab 70 Jahren so lange wie möglich zu Hause bleiben und dort auch sterben möchten.

### **Kostensituation**

Die Kosten für die PersonenbetreuerInnen liegen je nach Qualifikation und Tätigkeitsfeld zwischen € 1.900,-- und € 2.600,--/Monat zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Diese sind mit Ausnahme eines Beitrages durch das Bundessozialamt von höchstens € 550,--/Monat von den Betroffenen selbst zu tragen.

Die Versorgungskosten in einem Senioren- und Pflegeheim betragen landesweit im Wohn- und Betreuungsbereich zwischen € 1.100,-- und € 2.100,--/Monat und für Pflegegeldbezieher ab der Stufe 3 (also das Hauptklientel der häuslichen Betreuung) zwischen € 2.100,-- und € 3.600,--/Monat. Soweit die HeimbewohnerInnen die Kosten nicht bezahlen können, werden diese im Ausmaß von 65% vom Land Tirol und 35% von den Gemeinden getragen.

### **Deutliche Kostenersparnis im häuslichen Bereich**

Der durchschnittliche Kostenbeitrag für die öffentliche Hand (Land und Gemeinden) im stationären Bereich liegt pro HeimbewohnerIn bei € 1.650,--/Monat. Erhebungen des Behindertenansprechpartners und Anlassfälle haben gezeigt, dass der Finanzierungsbedarf der öffentlichen Hand für Betroffene, die noch im häuslichen Bereich versorgt werden

können, bei durchschnittlich € 625,--/Monat liegen würde, und damit um über 60% geringer ist, als der (durchschnittliche) Kostenbeitrag für die Betroffenen im stationären Bereich.

Die Gründe dafür sind einerseits, dass in der häuslichen Versorgung (im Gegensatz zur stationären Versorgung, wo nach § 43 Abs. 1 lit c TMSG dem/der HeimbewohnerIn 20% des Einkommens, die Sonderzahlungen und € 44,29 vom Pflegegeld verbleiben müssen) die gesamten verfügbaren Finanzmittel eingesetzt werden und andererseits häufig noch die Hilfe durch das Umfeld (Nachbarschaft, Freunde, Familie) gegeben ist, die für den Betreuungs- und Pflegeumfang entlastend und damit für den Kostenaufwand reduzierend wirkt.

Das Kostenverhältnis verschiebt sich weiter zuungunsten des stationären Bereiches, weil zu berücksichtigen ist, dass die obige Kostenaufstellung nur den laufenden Betrieb der Senioren- und Pflegeheime betrifft und keinerlei Kosten für die Errichtung, Erweiterung oder Sanierungsmaßnahmen von Senioren- und Pflegeheimen beinhaltet sind, die nach § 21 Abs. 4 TMSG von den Gemeinden „selbst zu tragen“ sind. Dafür werden aber vom Land Tirol Strukturförderungsmittel ausgeschüttet.

**Faktum ist, dass die oben angeführte Form der häuslichen Betreuung über PersonenbetreuerInnen nicht nur den Wünschen der Betroffenen, möglichst lange zu Hause bleiben zu können, entspricht, sondern für das Land/die Gemeinden erheblich billiger wäre.**

**Die Fachabteilung hat bisher eine Kostenbeteiligung für die häusliche Pflege abgelehnt. Damit waren nachweisbar Betroffene gezwungen, die ambulante Versorgung aufzugeben und in ein Heim zu gehen.**

### **Häusliche Betreuung entlastet stationäre Strukturen**

Tatsache ist, dass der häuslichen Betreuung Grenzen gesetzt sind, dies z.B. bei fehlenden Räumlichkeiten, intensivem Pflegebedarf der Betroffenen oder fehlendem stützenden Umfeld, und nicht jede/r Pflegebedürftige zu Hause versorgt werden kann. Tatsache ist aber auch, dass in vielen Fällen mit finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand der Verbleib zu Hause möglich ist und damit ein Heimaufenthalt vermieden oder verzögert werden kann. Dies dient der Entlastung der stationären Strukturen und auch dazu, den Bau von Senioren- und Pflegeheimen hinauszuzögern.

**Es ergeht daher an die politischen Entscheidungsträger die Anregung einer Mitfinanzierung in der häuslichen Betreuung. Ein erster Schritt könnte eine ergänzende IST-Stand-Erhebung und die Prüfung durch eine Wirtschaftsfachkraft sein, in welchem Ausmaß mit der Mitfinanzierung Einsparungen für die öffentliche Hand verbunden sind. In weiterer Folge können geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung (Festlegung von Qualitätskriterien, Kontrollmechanismen, Tarifgestaltung u. a.) geschaffen werden. Die Ergebnisse der Bestandserhebung und die daraus ableitbaren Möglichkeiten in der häuslichen Versorgung könnten auch in den Bedarfs- und Entwicklungsplan für den stationären Alten- und Pflegebereich einfließen.**

Für den administrativen Bereich zur Mitfinanzierung braucht die Fachabteilung personelle Ressourcen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten im Personalbereich sind aber im Hinblick auf die damit verbundenen Einsparungen leicht tragbar.

#### **Lücken im ambulanten Versorgungsnetz**

Die ambulante Versorgung weist Lücken auf, insbesondere hinsichtlich

- Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung für die pflegenden Angehörigen vor Ort sowie
- Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie)

**Es ergeht die Anregung, diese Versorgungslücken im Zuge des Ausbaus des ambulanten Sektors, insbesondere der Sozial- und Gesundheitssprengel, zu schließen.**

#### **Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich**

Der Entwicklung im landesweiten Behindertenbereich fehlt eine taugliche Gesamtplanung. So sind Behinderteneinrichtungen ungleich auf die Bezirke verteilt. **Es darf aber nicht sein, dass der Wohnsitz entscheidend ist, ob Hilfe über eine Behindertenfacheinrichtung möglich ist oder nicht.**

**Es ergeht daher die Anregung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Behindertenbereich.**

Ähnlich der Verpflichtung der Fachabteilung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären Alten- und Pflegebereich im Tiroler Heimgesetz 2005 bietet das Nachfolgesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes eine Möglichkeit zur Aufnahme einer solchen Verpflichtung der Fachabteilung. Der damit verbundene personelle Mehraufwand ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

## **„UN-Konvention“ – Der Weg in die Zukunft**

Die UN-Konvention “Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 – seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz Nr. 155/2008 für Österreich geltend – geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

### **Schwerpunkte der UN-Konvention:**

- Zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ der Menschen mit Behinderung
- Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
- Orientierung erfolgt am Bedarf der Menschen mit Behinderung mit Schwerpunktsetzung Lebensqualität
- Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur sind weitere Grundsätze
- Es herrscht ein ganzheitliches Verständnis von Betreuung.

„Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention bedeutet **„gleichberechtigte Teilhabe“ in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen.**

**Bei der „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ geht es darum, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu den verschiedensten (öffentlichen) Angeboten erhalten:**

Barrierefrei an Veranstaltungen teilnehmen zu können, barrierefrei mit Dritten (Behörden, Ärzten, Lehrern u.a.) kommunizieren zu können, alle relevanten (rechtlichen) Informationen in einer barrierefreien Form (z.B. im Format LeichtLesen) zur Verfügung zu stellen, aber auch durch persönliche Assistenzleistungen ein Recht darauf zu haben, bei der Umsetzung eigener Entscheidungen (z.B. wo und wie möchte ich wohnen) unterstützt zu werden. Ebenso umfasst die „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sportliche Aktivitäten, Urlaubsreisen und soziale Aktivitäten wie den Kurzbesuch im nahen Kaffeehaus.

**Die „Teilhabe am rechtlichen Bereich“ beinhaltet Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf Kurzzeitpflege, Heim- und Anstaltspflege, Mindestsicherung, Pflegegeld, psychosoziale Begleitung und persönliche Assistenz.**

### **Es besteht eine Verpflichtung zur (rechtlichen) Umsetzung**

Die UN-Konvention, die ebendiese Rechte in vielen Lebensbereichen erstmals überstaatlich formuliert, wurde von Österreich 2008 ratifiziert und damit verbindlich anerkannt. Nach Artikel 4 der UN-Konvention besteht für die Länder eine Verpflichtung, die Inhalte der Konvention umzusetzen. Gemäß Artikel 33 haben die Länder „Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung“ der entsprechenden Maßnahmen einzurichten.

Nach dieser Verpflichtung sind bestehende Gesetze auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu überprüfen, ob die durch die UN-Konvention garantierten Rechte ausreichend umgesetzt sind. Ist dies nicht gegeben, so ist Österreich bzw. sind seine Bundesländer dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

### **Die in der UN-Konvention normierten Rechte der Menschen mit Behinderung sind erst dann verbindlich im nationalen Recht umgesetzt, wenn sie mit einem Rechtsanspruch versehen sind, um im Rechtsschutzweg entsprechend eingefordert werden zu können.**

Menschen mit Behinderung müssen sich darauf verlassen können, die ihnen zustehenden Rechte auch tatsächlich durchsetzen zu können – alles andere macht die Betroffenen nur zu „Bittstellern“ und führt dadurch zu einer neuerlichen Diskriminierung der Menschen mit Behinderung.

### **Rechtsanspruch bedeutet größtmögliche Sicherheit; und erst dadurch wird ein gleichberechtigtes Miteinander garantiert.**

Die Umsetzung aller Rechte der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung ist mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden und kann daher nur „nach und nach“ erfolgen. Die UN-Konvention sieht aber dazu keinen verbindlichen Zeitplan vor. Demnach steht es den Vertragsstaaten frei, WANN sie die jeweiligen Rechte umsetzen. Eine zeitliche Planung zur Umsetzung ist aber dringend notwendig.

### **Anregung „Landesetappenplan“**

**Der Behindertenansprechpartner empfiehlt daher die Erarbeitung eines „Landesetappenplanes“ durch das Land Tirol und die dafür zuständige Fachabteilung, der**

**verbindliche Zeitvorgaben für die Umsetzung der durch die UN-Konvention garantierten Rechte der Menschen mit Behinderung enthält.**

Dafür sind der Fachabteilung die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Anregung zur rechtlichen Umsetzung in Tirol**

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz aus dem Jahr 1983 ist nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzesinhalt des Nachfolgegesetzes ist richtungsweisend für die Einstellung des Landes zum Behindertenbereich und für seine zukünftige Entwicklung.

**Es ergeht die Anregung, im Nachfolgegesetz zum Tiroler Rehabilitationsgesetz die Grundsätze der UN-Konvention umzusetzen und insbesondere die Leistungen im Behindertenbereich aufgrund der auch damit verbundenen Rechtssicherheit wo nur möglich als Pflichtleistung zu formulieren.**

### **Monitoringausschuss**

Auf Bundesebene wurde zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl 109/2008, ein unabhängiger „Monitoringausschuss“ mit Fachleuten und Sitz in Wien eingesetzt. Der Ausschuss arbeitet unter seiner Vorsitzenden, Frau Dr.<sup>in</sup> Marianne Schulze, sehr engagiert, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab und berichtet dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über seine Tätigkeit.

Jahresbericht 2012 und Näheres zur Arbeit des Monitoringausschusses siehe

[www.monitoringausschuss.at](http://www.monitoringausschuss.at)

Tirol und andere Bundesländer sind entsprechend dem gesetzlichen Auftrag dabei, ähnliche Ausschüsse regional zu installieren.

### **Länderübergreifende Initiativen**

Die im Oktober 2010 auf Landesebene in Graz ins Leben gerufene „Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen“ (LOMB) mit Herrn Dr. Siegfried Suppan, Behindertenanwalt der Steiermark, als Vorsitzenden hat sich bewährt. Dieser freie Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von Kärnten und der Steiermark, dem Behindertenansprechpartner von Tirol sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg hat die

bundesländerübergreifende koordinierte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung zum Ziel. Zahlreiche Stellungnahmen für eine gedeihliche bundesweite Entwicklung im Behindertenbereich sind sichtbare Resultate dieser wertvollen Einrichtung. Der Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern wird zwei Mal im Jahr im Zuge eines gemeinsamen Treffens gepflegt. Näheres siehe unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836891/DE/>

### **DANKE für die Unterstützung**

Der Unterfertigte bedankt sich herzlich bei der Fachabteilung des Landes und den Facheinrichtungen für Menschen mit Behinderung für die sehr gute Zusammenarbeit, aber insbesondere beim Herrn Landesvolksanwalt und seinem Team sowie bei Frau Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol, für die vielseitige Hilfe und Unterstützung.

Ohne sie wäre die Bewältigung des Arbeitsaufwandes nicht möglich gewesen.

**Dr. Christoph Wötzer, Behindertenansprechpartner**